

Kommentierung der jeweiligen durchaus unterschiedlichen Entwicklungen innerhalb der vergangenen Jahre geprägt. Schließlich werden im 6. Kapitel die in der Metropolitandiozese Köln sowie in den einzelnen Suffraganbistümern eingeschlagenen Entwicklungen in der Seelsorgestruktur auf synoptischer Grundlage zusammengefaßt. Neben statistischen Angaben zu jeder einzelnen (Erz-)Diözese werden Name und Quantität der neuen Seelsorgeeinheiten sowie die damit verbundenen Strukturmodelle in bezug auf die Formen priesterlicher Leitung gegenübergestellt (S. 198–213). Auf Zukunft hin erscheint Vf. als einzig verantwortliche Lösung im Umgang mit der Notsituation des Priestermangels, daß »klare, eindeutige und vereinfachte Strukturen um des Wesens der Kirche und des priesterlichen Hirtenamtes willen anzustreben sind, in denen der ekklesiologischen Grundkonzeption der ›Haupt-Leib-Einheit‹ entsprochen wird. Dabei wird ein Priester als Pfarrer unter Mitwirkung und Mithilfe von Priestern, Diakonen und Laien einer certa communitas christifidelium im Sinne seiner wesentlichen Aufgabe der repraesentatio Christi capitis zugeordnet« (S. 213). Ein Anhang mit den Leitlinien der Erzdiözese Köln zur Erstellung einer Pfarrerordnung, ferner mit Briefen von Erzbischof Joachim Kardinal Meisner zur kooperativen Pastoral der Ortsseelsorge sowie entsprechenden Briefen von Bischof Dr. Reinhard Lettmann, ein Personen- und Quellenregister sowie ein Abkürzungs- und ein ausführliches Literaturverzeichnis ergänzen die gründliche Untersuchung. Ihr kommt insofern besondere Bedeutung zu, als hier nicht nur theoretische Überlegungen zur kooperativen Seelsorge angestellt werden, sondern die konkrete Entwicklung in einer größeren Einheit beleuchtet und kritisch reflektiert wird und Anregungen für künftige Überlegungen gegeben werden.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Burghardt, Dominik: *Institution Glaubenssinn. Die Bedeutung des sensus fidei im kirchlichen Verfassungsrecht und für die Interpretation kanonischer Gesetze*, Paderborn: Bonifatius 2002, 372 S., kartoniert, ISBN 3-89710-161-0, Euro 39,90.

Nachdrücklich hat das Zweite Vatikanische Konzil nicht nur die Forderung erhoben, bei der Behandlung des kanonischen Rechts den Blick auf das Mysterium der Kirche im Sinne der Dogmatischen Konstitution über die Kirche »Lumen gentium« zu richten (vgl. VatII OT 16,4), sondern zugleich auch den Glaubenssinn aller Gläubigen herausgestellt. Anliegen der hier anzuzeigenden kir-

chenrechtlichen Untersuchung zum Verständnis des Glaubenssinn ist es vor allem, die tiefere Bedeutung des übernatürlichen Glaubenssinn (sensus fidei supernaturalis) des Gottesvolkes für die Verfassungsstruktur der Kirche und die Interpretation kirchlicher Gesetze aufzuzeigen und sie damit auch für das Kirchenrecht fruchtbar zu machen.

Die anzuzeigende Arbeit gliedert sich in zwei große Teile. Im ersten Teil »Der sensus fidei und seine Bedeutung für die Verfassung der Kirche« analysiert Vf. zunächst im ersten Kapitel (S. 20–82) die einschlägigen Konzilstexte (VatII LG 12,1; 35; GS 52,3; PO 9,2), ferner weitere Äußerungen des kirchlichen Lehramts zum sensus fidei (Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre »Mysterium Ecclesiae« von 1973; Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die kirchliche Berufung des Theologen von 1990; Katechismus der katholischen Kirche) sowie exemplarische Konzepte einer theologischen Erörterung des Glaubenssinn (Max Seckler, Magnus Löhner, Herbert Vorgrimler; Wolfgang Beinert, Leo Scheffczyk, Dieter Hattrup) und kommt dabei zu einer »arbeits-hypothetischen ›Definition‹« des sensus fidei bzw. des sich aus ihm ergebenden consensus fidelium. Im zweiten Kapitel (S. 83–100) wendet sich Vf. der zeitgenössischen Kanonistik (Eugenio Corecco; Rinaldo Bertolino, Richard Potz, Ilona Riedel-Spangenberg) zu, die das Thema Glaubenssinn bisher nur sporadisch, jedoch keineswegs systematisch aufgegriffen hat. Dabei zeigt er insbesondere auf, inwiefern und in welchen Bereichen die Kanonistik vom sensus fidei Kenntnis genommen hat. Es schließen sich eine systematische Erörterung der Bedeutung des Glaubenssinn im kirchlichen Verfassungsrecht auf dem Hintergrund der dogmatischen Grundlagen und den Anregungen der zeitgenössischen Kanonistik im dritten Kapitel (S. 101–151), dessen Verhältnis zum göttlichen und zum rein kirchlichen Recht im vierten Kapitel (S. 152–171) und dessen Rolle im kodifizierten Kirchenrecht, d. h. dem Codex Iuris Canonici von 1983 und dem Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990, im fünften Kapitel (S. 172–204) an. Es gelingt Vf. aufzuzeigen, daß der übernatürliche Glaubenssinn des Gottesvolkes ein »institutionelles Strukturelement göttlichen Rechtes in der Kirche Christi (ist), dem in seinen authentischen Äußerungen ein ›Recht auf Beachtung‹ zukommt« (S. 207).

Die gewonnenen Ergebnisse werden im zweiten Teil »Die Bedeutung des sensus fidei für die Interpretation des kanonischen Gesetzes in der nachkonziliaren Kanonistik« auf einen speziellen Bereich des kanonischen Rechts, nämlich die Inter-

pretation kirchlicher Gesetze, angewendet. Dazu beleuchtet Vf. das Wesen der kanonistischen Gesetzesinterpretation (S. 210–263) sowie die Beziehungen zwischen Interpretation kirchlicher Gesetze und dem *sensus fidei* (S. 264–299) bzw. dem *consensus fidelium* (S. 300–335). Vf. kann aufzeigen, daß neben dem Gewohnheitsrecht, von dem der CIC/1983 ausdrücklich spricht, auch die Gesetzesrezeption, die im CIC/1983 *expressis verbis* nicht aufscheint, die jedoch auf eine lange kanonistische Tradition zurückblicken kann, »typischer Ausdruck des interpretativen Wirkens des Glaubenssinnes im kirchlichen Rechtsleben ist« (S. 334). Eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein Ausblick (S. 336–344), ein ausführliches Literaturverzeichnis sowie ein Abkürzungsverzeichnis runden die Arbeit ab. Vf. ist es gelungen, ein Verständnis des Glaubenssinnes zu entwickeln, das den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils entspricht und sich zugleich in das Rechtsgefüge der katholischen Kirche integriert. In der Frage der Bestellung kirchlicher Amtsträger, der Neugestaltung des kirchlichen Rätewesens, der Formung eines liturgischen Rechts usw. sieht er weitere Bereiche des theologischen und kanonistischen Forschens über die Relevanz und die Fruchtbarmachung des Glaubenssinnes für das kirchliche Leben. Das gut zu lesende Buch empfiehlt sich nicht nur KirchenrechtlerInnen, sondern allen, die an Fragen zu Wesen und Struktur der Kirche interessiert sind. Es regt zum Weiterdenken an.

Wilhelm Rees, Innsbruck

*Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung. Hrsg. von Dieter Kraus, Berlin: Duncker & Humblot 2001, 1031 S., geb., ISBN 3-428-09893-5, Euro 74,00.*

Die Verfassungsstruktur der evangelischen Kirche unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der katholischen Kirche. Die Kirchengemeinden als Basis der Organisationsstruktur sind einer der 24 territorial- und bekenntnisbestimmten Landeskirchen der Bundesrepublik Deutschland zugeordnet. Diese wiederum haben sich föderativ in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zusammengeschlossen, wobei innerhalb der EKD noch weitere zwischenkirchliche Zusammenschlüsse bestehen. In den einzelnen Kirchenverfassungen wird die gegenwärtige Rechtsgestalt der jeweiligen Kirche konstituiert und reflektiert. Entsprechendes gilt für die Ordnungen der EKD bzw. der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

Die hier anzuzeigende Textsammlung »Evan-

gelische Kirchenverfassungen in Deutschland« enthält die wichtigsten Dokumente zum deutschen evangelischen Kirchenverfassungsrecht übersichtlich in einem Band. Es sind dies die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die Verfassungen gliedkirchlicher Zusammenschlüsse sowie als umfangreichster Teil die Verfassungen aller 24 Gliedkirchen der EKD.

In einer kurzen Einführung (S. 13–19) setzt sich Vf. mit dem Begriff »Kirchenverfassung« auseinander, deren Anliegen nicht in alle Einzelheiten gehende Regelungen sind, die sich vielmehr darauf beschränkt, »die Grundstrukturen für die kirchliche Rechtsordnung und Leitlinien für deren weitere Gestaltung aufzustellen« (S. 13).

Die Textsammlung ist übersichtlich und transparent gegliedert. Der erste Teil (S. 23–34) enthält die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948, zuletzt geändert am 24. Februar 1991. Der zweite Teil (S. 37–79) umfaßt die Grundstatute gliedkirchlicher Zusammenschlüsse bzw. institutionalisierter Formen gliedkirchlicher Zusammenarbeit. Es sind dies die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union (EKU) vom 20. Februar 1951, zuletzt geändert am 6. Juni 1998, die Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vom 8. Juli 1948, zuletzt geändert am 17. Oktober 1995, die Ordnung des Reformierten Bundes vom 13. Oktober 1972, der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971, zuletzt geändert durch Vertrag vom 9./11./16. Januar 1990 sowie die Geschäftsordnung für die Arnoldshainer Konferenz vom 17. Dezember 1969 in der Neufassung vom 10. April 1997 einschließlich der Verfahrensregelung zu ihrer Durchführung vom 6. Mai 1999. Im dritten und zugleich umfangreichsten Teil sind die Verfassungen der 24 Gliedkirchen der EKD in der traditionellen alphabetischen Reihenfolge abgedruckt. Erfreulicherweise wurden zwei umfangreiche Anhänge mit ergänzenden Dokumenten dem Band beigegeben (S. 919–1031). Im ersten Anhang finden sich Dokumente, auf die die Kirchenverfassungen oftmals Bezug nehmen, so die Barmer Theologische Erklärung vom 31. Mai 1934 (Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche) und die Leuenberger Konkordie (Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa) vom 16. März 1973. Der zweite Anhang enthält historische Verfassungstexte und somit Dokumente, die für die Entwicklung des evangelischen Kirchenverfassungsrechts im 20. Jahrhundert von besonderer Bedeutung sind. Es